

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



## Allgemeinverbindlicher Teil

(gültig für alle Herren- und Frauenspielklassen im FLVW)

- I — [Vorbemerkungen und Geltungsbereich](#)
  - II — [Mannschaftsmeldungen und Nutzung DFBnet](#)
  - III — [Spielbericht und Ergebnismeldung](#)
  - IV — [Austragung der Pflichtspiele](#)
  - V — [Spielstätten](#)
  - VI — [Verhalten bei Unbespielbarkeit von Plätzen](#)
  - VII — [Spielerwechsel und Spielrecht](#)
  - VIII — [Trainer-Lizenzen](#)
  - IX — [Begrüßung/Handshake/Verabschiedung](#)
  - X — [Liga-Logo auf der Spielkleidung](#)
  - XI — [Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter](#)
  - XII — [Freundschaftsspiele \(auch Turnier- und Hallenspiele\)](#)
- [Besonderer Teil für den überkreislichen Herren- und Frauenspielbetrieb](#)

Der Einführung eines allgemeinverbindlichen Teils der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung, sowohl für den FLVW-Verbandsklassen-Spielbetrieb, als auch für den Spielbetrieb in allen 29 FLVW-Kreisen, jeweils bezogen auf den Spielbetrieb Männer und Frauen, wurde durch die Ständige Konferenz am 14. Dezember 2024 beschlossen.

Der allgemeinverbindliche Teil (**≙ blaue Überschriften-Markierung**) der Durchführungsbestimmungen und der besondere Teil für die überkreislichen Herren- und Frauenspielklassen wurde durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 erstellt und entsprechend am 11. Juli 2025 veröffentlicht.

Der **besondere Teil** (**≙ graue Überschriften-Markierung**) der Durchführungsbestimmungen ergänzt bzw. konkretisiert die Richtlinien für den Kreisliga-Spielbetrieb sowie für die Kreispokal-Wettbewerbe.

## — Ziffer I | Vorbemerkungen und Geltungsbereich —

1. Diese Durchführungsbestimmungen beruhen auf § 50 SpO WDFV und regeln den Pflichtspielbetrieb sowie die Durchführung von Freundschaftsspielen der Herren und Frauen im FLVW. Sie sind in ihrem allgemeinverbindlichen Teil auch in den FLVW-Kreisen anzuwenden. Zuständig für Erlass und Änderungen ist der Verbands-Fußball-Ausschuss.
2. Für die Pokalrunden auf FLVW-Verbands- und Kreisebene werden jeweils gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen (Erläuterungen zu den Kreispokal-Wettbewerben siehe u. a. [Ziffer 9](#) des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen).
3. Ebenso werden Bestimmungen für den Ü-Spielbetrieb von den jeweiligen spelleitenden Stellen unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DFB, des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) und des FLVW erlassen.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



4. Zu beachten ist, dass grundsätzlich sowohl die Vermarktungs- als auch die Übertragungsrechte für alle Spiele beim FLVW bzw. bei der FLVW Marketing GmbH liegen.
5. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben.
6. Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

## — Ziffer II | Mannschaftsmeldungen und Nutzung DFBnet —

1. Die Mannschaftsmeldungen für das folgende Spieljahr erfolgen im DFBnet-Meldebogen für alle Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen. Darüber hinaus müssen sämtliche Angaben im Vereinsmeldebogen stets auf dem aktuellen Stand sein. Pflichteingaben sind Anschrift (inkl. Kontaktdaten) und jeweiliger Name der Sportlichen Leitung Fußball Herren/Frauen (Postanschrift), der oder des Mannschaftsverantwortlichen (Betreuerin oder Betreuer) sowie der Trainerin oder des Trainers (unter Angabe der entsprechenden Trainer-Lizenz) und einer Spielstätte (für jede Mannschaft).
2. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach mindestens alle 2 Tage abzurufen. Informationen zu Spielverlegungen, Neuansetzungen etc. werden ausschließlich über das DFBnet-Postfach verschickt.
3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter (im folgenden SR genannt) als eingeladen. Der Spielplan ist unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) einzusehen. Die SR werden von der jeweils zuständigen SR-Ansetzerin oder dem jeweils zuständigen SR-Ansetzer im DFBnet angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis.
4. Über Änderungen von Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit, die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein SR und Gastverein zusätzlich telefonisch in Kenntnis setzen. Sollte die telefonische Inkenntnissetzung ausbleiben, muss der Gastverein trotzdem antreten. Ein Antreten der Gastmannschaft unter Vorbehalt ist unzulässig.

## — Ziffer III | Spielbericht und Ergebnismeldung —

1. Der jeweilige Heimverein muss ein funktionierendes Eingabesystem zur Verwendung des Online-Spielberichtes im DFBnet zur Verfügung stellen. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Bei Nichtverwendung des Online-Spielberichtsformulars ist ein Ordnungsgeld gemäß der Verwaltungsanordnung über ordnungswidriges Verhalten festzusetzen (Verwaltungsanordnung; OWiVA/WDFV).
2. Die Aufstellung der Spielerinnen und Spieler in der Startaufstellung und die möglichen Auswechselspielerinnen und -spieler (maximal neun) muss jene erfassen, die tatsächlich vor Ort sind und nicht solche aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- zum Einsatz kommen. Die Rückennummern der Spielerinnen und Spieler müssen mit denen im Spielbericht übereinstimmen.
3. Sollte eine Spielerin oder ein Spieler zum Einsatz kommen, die oder der zu Spielbeginn nicht im Spielbericht eingetragen war, so hat die oder der SR die Eintragung nach erfolgtem Einsatz zu ändern.
  4. Unter „Verantwortliche“ sind die oder der in diesem Spiel verantwortliche Trainerin oder Trainer, eine Mannschaftenverantwortliche oder ein Mannschaftenverantwortlicher (Mannschaftsbetreuung) und eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eingaben (Co-Trainer, Physiotherapeut etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Im Innenraum dürfen sich nur eingetragene Personen aufhalten.
  5. In allen Ligen entfällt bei Pflichtspielen die Passkontrolle, wenn sämtliche Lichtbilder in der Spielberechtigungsliste im DFBnet hochgeladen sind. Das Einstellen der Lichtbilder für sämtliche Mannschaften ist Pflicht. Spielerinnen und Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, müssen ihre Identität mit einem gültigen Lichtbildausweis nachweisen.
  6. Nach Spielschluss sind ausschließlich die SR für die Vervollständigung inkl. Korrekturen des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen sind auch die ausgesprochenen Verwarnungen sowie die Torschützinnen und Torschützen einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützinnen und Torschützen mit den SR abzugleichen und sie dabei zu unterstützen.
  7. Wenn das Abschließen des Spielberichtes voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher ins DFBnet einstellen (www.dfbnet.org oder mobiler Meldeweg per DFBnet App).
  8. Ist die Erstellung des Online-Spielberichtes am Spielort nicht möglich, ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen (<https://flvw.de/de/amateurfußball-organisatorisches.htm>). Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Der Heimverein übergibt den/der SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Staffelleitung (im folgenden SL) für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat. Alternativ kann der Spielbericht durch den Heimverein auch als Scan-PDF-Datei via DFBnet-Postfach an die SL, sowie den beteiligten Verein in „CC“, gesandt werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig in das DFBnet einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss die SL die eingetragenen Daten der SR aus dem Papierbericht in den elektronischen Spielbericht übertragen. Der Heimverein muss das Spielergebnis (dies auch bei Abbruch oder Spielausfall) unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgenannten Wege in das DFBnet-System einpflegen.
  9. Die Aufbewahrungsfrist für Spielberichte, die nicht online erstellt wurden, beträgt zwei Jahre.

## — Ziffer IV | Austragung der Pflichtspiele —

1. Die regelmäßigen Anstoßzeiten der Staffeln werden zu Saisonbeginn von den zuständigen spielleitenden Stellen festgelegt. Grundsätzlich soll die Kernanstoßzeit der jeweils höchstrangigen Mannschaft am

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Sonntag um 15:00 Uhr beachtet werden. Bei den Anstoßzeiten ist eine fehlende Flutlichtanlage zu berücksichtigen.

2. Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage oder aus anderen zwingenden Gründen hat die SL das Recht, Spiele auf Samstag oder Sonntagvormittag anzusetzen. Bei diesen Ansetzungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Jugend nicht beeinträchtigt wird.
3. In der Zeit der Winterpause (gemäß Rahmentermin kalender) dürfen mit Genehmigung der jeweiligen spielleitenden Stelle Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären, oder wenn aus Gründen z. B. höherer Gewalt, gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen/Vorgaben die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.
4. Im Einvernehmen mit dem Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Frauen-, Herren- und Jugendmannschaften folgende Regelung getroffen:
  - Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Frauen und Herren, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag der Jugend vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga oder einer Frauen Kreisliga A die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Herren-Kreisliga B und C.
  - Am Sonntagvormittag und an den übrigen Spieltagen ist bei Überschneidungen folgende Rangfolge zu beachten:

1. Herren - 3. Liga	21. Herren-Bezirksliga
2. Frauen-Bundesliga	22. Frauen-Bezirksliga
3. Herren-Regionalliga	23. C-Junioren-Landesliga
4. U19 DFB-Nachwuchsliga	24. A-Junioren-Bezirksliga
5. 2. Frauen-Bundesliga	25. B-Junioren-Bezirksliga
6. U17 DFB-Nachwuchsliga	26. B-Juniorinnen-Bezirksliga
7. Herren-Oberliga	27. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
8. Frauen-Regionalliga	28. WDFV U16-Nachwuchs-Cup
9. Herren-Westfalenliga	29. WDFV U14-Nachwuchs-Cup
10. Frauen-Westfalenliga	30. C-Junioren-Bezirksliga
11. A-Junioren-Westfalenliga	31. Herren-Kreisliga A
12. Herren-Landesliga	32. Frauen-Kreisliga A
13. Frauen-Landesliga	33. Herren-Kreisliga B
14. C-Junioren-Regionalliga	34. WDFV U13-Nachwuchs-Cup
15. B-Juniorinnen-Regionalliga	35. D-Junioren-Bezirksliga
16. B-Junioren-Westfalenliga	36. Frauen-Kreisliga B
17. B-Juniorinnen-Westfalenliga	37. Herren-Kreisliga C
18. C-Junioren-Westfalenliga	38. Herren-Kreisliga D
19. A-Junioren-Landesliga	39. WDFV U12-Nachwuchs-Cup
20. B-Junioren-Landesliga	40. Weitere Jugend-Spielklassen

Überkreisliche Meisterschaftsspiele und Verbandspokalspiele haben Vorrang vor Kreispokalspielen.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



5. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch die SL. Spielverlegungen sind nach vorn bzw. nach hinten möglich; nach hinten bei den Herren (Kreisliga A bis Oberliga Westfalen) nur maximal bis zu dem Donnerstag, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 1. Mai 2026 nicht erlaubt. Die Anträge sind grundsätzlich spätestens 10 Tage vor dem Spiel ausschließlich über das DFBnet-Modul „Spielverlegungsantrag“ zu stellen. Die Vereine erhalten aus dem DFBnet eine Information über die Entscheidung der SL in das DFBnet-Postfach. Spielverlegungswünsche per E-Mail werden nicht bearbeitet.
6. Eine Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin ist möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 1. oder 2. Bundesliga in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurvereins stattfindet, und wenn der zuständigen SL mindestens 10 Tage vorher ein Spielverlegungsantrag im DFBnet dieses Heimvereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah neu anzusetzen und durchzuführen.
7. Ein Verein, der mindestens drei Spielerinnen oder Spieler für ein nationales oder internationales Futsal-Turnier des FLVW, WDFV, DFB, UEFA oder FIFA abstellt, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Nominierung und der damit verbundenen Abstellung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die betroffenen Spielerinnen oder Spieler müssen namentlich der SL genannt werden. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.
8. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Meisterschaft, Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
9. Keine SL ist berechtigt, von sich aus Spiele ohne Genehmigung der jeweiligen spielleitenden Stelle zu verlegen (außer § 38 Abs. 2 SpO/WDFV kommt zum Tragen). Sie darf jedoch, unter gleichzeitiger Mitteilung an die jeweilige spielleitende Stelle einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze absetzen. Spielabsagen oder Spielverlegungen kann die SL im Übrigen dann vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

## — Ziffer V | Spielstätten —

1. Die Spielstätten müssen kreisseitig abgenommen sein.
2. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 100 m x 64 m unterschreiten, können zum Spielbetrieb überkreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der VFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.
3. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum Spielbetrieb kreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der jeweilige Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meis-

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



terschaftsspiele an den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.

4. Jeder Verein muss vor Beginn der Saison seine Spielstätte/n im Vereinsmeldebogen im DFBnet melden. Die im DFBnet gemeldeten Spielstätten sind verbindlich. Änderungen der Spielstätte sind der SL mitzuteilen. Diese nimmt die Änderung im DFBnet vor.
5. Abweichungen von der zugewiesenen Spielstätte sind Gastverein und SR rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Andernfalls kann dies als unsportliches Verhalten geahndet werden. Gleichwohl hat der Gastverein anzutreten. Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Wenn ein Verein über einen Rasen- und Kunstrasenplatz verfügt, hat er die Möglichkeit auf den Kunstrasenplatz mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gastvereins zu wechseln. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch die jeweilige spielleitende Stelle als Hauptplätze benannt werden. Auf Kunstrasenplätzen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.
6. Die Auswechselbänke für beide Vereine sollen sich auf derselben Seite des Spielfeldes befinden. Ausnahmen hiervon kann der SR unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Platzanlage zulassen.
7. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Diese sind mit einer Ordnerweste in Leuchtfarbe auszustatten. Die oder der für den Ordnungsdienst Verantwortliche des Heimvereins ist im Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst mit Vor- und Nachnamen einzutragen. Nach Möglichkeit sollte die Trainerin bzw. der Trainer nicht zusätzlich die Leitung des Ordnungsdienstes ausüben.
8. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WDFV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Die SR sind jederzeit berechtigt, eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen oder auf einen anderen Platz an derselben Spielstätte zu wechseln.
9. Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen Alkohol ausschenken lässt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.
10. Das Abbrennen von bengalischem oder sonstigem Feuerwerk, das Abbrennen von Rauchbomben und sonstige Formen der Pyrotechnik sind verboten und zieht ein sportgerichtliches Verfahren nach sich. Entsprechende Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel sind von den SR im Spielbericht einzutragen und von der SL über das DFBnet Modul Sicherheitsmeldungen zu erfassen. Dies gilt auch für sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse.

## — Ziffer VI | Verhalten bei Unbespielbarkeit von Plätzen —

1. Die SR werden angewiesen, bei ungünstiger Witterung so frühzeitig anzureisen, dass der Gastverein bei Unbespielbarkeit des Platzes noch rechtzeitig vor Abreise verständigt werden kann.
2. Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise der SR nicht mehr erforderlich.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



3. Bei Spielabsagen hat der Heimverein sofort nach der Entscheidung die SL sowie Gastverein und SR telefonisch zu informieren. Der Gastverein hat sich durch Rückruf bei der SL von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen. Der SL ist die Bescheinigung über die Platzsperre umgehend zuzusenden.
  4. Ein Verein kann nicht über die Bespielbarkeit einer Platzanlage entscheiden, wenn diese dem Verein durch eine Kommune übertragen wurde. In diesem Fall entscheiden, wie bei vereinseigenen Plätzen über die Bespielbarkeit eine Platzkommission, die in der Regel aus der oder dem jeweils angesetzten SR, einer Vertreterin oder einem Vertreter des FLVW und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Heimvereins besteht, mit Mehrheit. Jeglicher Missbrauch von vorgefertigten Sperrbescheinigungen kann sportgerichtlich geahndet werden. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein. Anstelle einer Platzkommission kann in den Kreisligen auch die SL, ggf. nach Rücksprache mit der oder dem angesetzten SR und/oder einer Vertreterin oder einem Vertreter des Heimvereins, entscheiden.
  5. In begründeten Fällen, insbesondere bei zuvor wiederholten Sperrungen, kann die spielleitende Stelle kurzfristig die Durchführung eines Spiels, auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz, anordnen.
  6. Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:
    - Falls der Rasenplatz der Hauptplatz ist: zunächst auf weiteren Rasenplatz, bei Nichtvorhanden auf einen Kunstrasenplatz, danach auf einen Hartplatz.
    - Falls der Kunstrasenplatz der Hauptplatz ist: auf einen Rasenplatz, bei Nichtvorhanden auf einen evtl. vorhandenen weiteren Kunstrasenplatz, danach auf einen Hartplatz.
- Hybridplätze gelten als Rasenplätze. Im Übrigen gilt [Ziffer VI](#) Nummer 3 des allgemeinverbindlichen Teils dieser Durchführungsbestimmungen.
7. Nachholspiele unter der Woche sollen grundsätzlich donnerstags angesetzt werden. Regelungen zur Ansetzung von Nachholspielen auf Kreisebene siehe [Ziffer 6](#) Nummer 5 des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen.

## — Ziffer VII | Spielerwechsel und Spielrecht —

1. Spielerwechsel richten sich nach § 45 SpO/WDFV. Gemäß § 45 Abs. 2 SpO/WDFV wird für die Frauen-Kreis- und Bezirksligen sowie der Herren-Kreisligen B und D festgelegt, dass hier bis zu fünf Spielerinnen bzw. Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dies gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene.
2. In allen Amateurligen wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewendet. Ausgenommen sind Entscheidungsspiele. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 RuVO/WDFV wird die nachfolgende Regelung festgelegt:
  - Spielerinnen und Spieler, die in fünf Punktespielen einer jeweiligen Spielklasse mit der gelben Karte verwarnt wurden, sind für das nächstfolgende Punktespiel in dieser Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



der automatischen Sperre sind sie auch für das jeweils nächstfolgende Punktespiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins in einer oberen, gleichen oder unteren Spielklasse gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß dieser Ziffer mit der Folge, dass die Sperre gemäß dieser Ziffer im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

3. Bei einem internationalen Vereinswechsel ist es Spielerinnen und Spielern bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins auf keinen Fall gestattet, Spiele für den neuen Verein zu bestreiten.
4. Wirkt in einem Pflichtspiel aller Spielklassen des FLVW eine ausländische Spielerin oder ein ausländischer Spieler mit, die für einen Verein des abgebenden Nationalverbandes noch eine Spielberechtigung besitzen und für die/den noch kein internationaler Freigabebeschein ausgestellt ist, so gilt mit dem Einsatz dieser Spielerinnen und Spieler ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet, falls der aufnehmende Verein im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung den letzten ausländischen Verein, für den diese Spielerinnen und Spieler noch eine Spielberechtigung besitzt, nicht angibt und dadurch die Erteilung einer Spielberechtigung als Erstaussstellung erwirkt.
5. In allen Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels hat der VFA als spielleitende Stelle über die spieltechnische Rechtsfolge zu entscheiden. Diese spieltechnische Rechtsfolge richtet sich in der Regel nach § 43 SpO/WDFV.

## — Ziffer VIII | Trainer-Lizenzen —

1. Für die Oberliga und die Westfalenligen Herren ist eine gültige Fußball-Trainer B-Lizenz der verantwortlichen Trainerinnen und Trainer erforderlich, für die Landesliga Herren und Westfalenliga Frauen mindestens die Fußball-Trainer C-Lizenz.
2. Diese ist jeweils spätestens bis zum 1. Spieltag der zuständigen Staffelleitung vorzulegen, bei einem Trainerwechsel im laufenden Spieljahr innerhalb von 14 Tagen. Des Weiteren ist [Ziffer II](#) Nummer 1 des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten.
3. Für Aufsteiger gilt eine einjährige Übergangsfrist.

## — Ziffer IX | Begrüßung/Handshake/Verabschiedung —

1. Die SR führen die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben den SR auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Die Spielführerin oder der Spielführer der Gastmannschaft führt ihr oder sein Team zum Handshake an SR

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



und Heimmannschaft vorbei. Die Spielführerin oder der Spielführer der Heimmannschaft führt anschließend ihr oder sein Team zum Handshake an den SR vorbei. Währenddessen begrüßen sich Trainerinnen und Trainer sowie Auswechselspielerinnen und Auswechselspieler per Handshake am Spielfeldrand.

2. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

## — Ziffer X | Liga-Logo auf der Spielkleidung —

1. Wenn der FLVW für eine Liga ein Liga-Ärmellogo zur Verfügung stellt, sind die Mannschaften verpflichtet, die vom FLVW zur Verfügung gestellten Ärmellogos auf ihren rechten Trikotärmeln aufzubringen. Die Verwendung dieser Ärmellogos ist bei einem Auf- oder Abstieg nicht mehr zulässig.
2. Über etwaige Ausnahmen von Ziffer X Nummer 1 entscheiden überkreislich der VFA und in den Kreisen der jeweilige Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.

## — Ziffer XI | Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter —

1. Die Spiele der Oberliga, der Westfalenligen und Landesligen (Herren) sowie die DFB-Pokalspiele auf Verbandsebene werden von SR-Teams geleitet. In anderen Ligen können SR-Teams zu einzelnen Spielen angesetzt werden; ein Anspruch eines Vereins hierauf besteht nicht.
2. Jeder Verein ist in Spielen, zu denen ein SR-Team nicht angesetzt ist, verpflichtet, eine geeignete Assistentin oder einen geeigneten Assistenten zu stellen. Hinweise zur Stellung von Linienrichtern bei Spielen auf Kreisebene siehe [Ziffer 5](#) Nummer 5 des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen.
3. Die SR werden angewiesen, den über DFBnet erhaltenen Spielauftrag über den entsprechenden Link in der Benachrichtigungsmail zu bestätigen. Liegt bis drei Tage vor dem Spiel keine Bestätigung der angesetzten SR vor, können diese vom Spiel zurückgezogen werden.
4. Fehlen bei einem Pflichtspiel 30 Minuten vor dem Spiel die angesetzten SR und SRA, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit der zuständigen SL bzw. mit der zuständigen Ansetzerin oder dem zuständigen Ansetzer in Verbindung zu setzen. Kann kein Ersatz-SR organisiert werden und/oder erscheint das angesetzte SR-Team bis zum vorgesehenen Spielbeginn nicht, so müssen sich beide Spielführerinnen oder Spielführer auf eine andere Spielleitung verständigen. In diesem Fall müssen beide Vereine den Online-Spielbericht freigeben, damit die SL hierauf Zugriff hat. Hinweise zu Spielen auf Kreisebene siehe [Ziffer 5](#) des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen.

## — Ziffer XII | Freundschaftsspiele (auch Turnier- und Hallenspiele) —

1. Freundschaftsspiele können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- Die SR für Freundschaftsspiele der Frauen ab Westfalenliga aufwärts und der Herren ab Landesliga aufwärts gegen mindestens Landesliga sind über das DFBnet beim Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA) anzufordern. Bei den Herren werden auch SR-Teams angesetzt. SR für Freundschaftsspiele unterhalb dieser Ebene sind beim jeweiligen Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA) anzufordern.
- Die Vereine können über die Höchstzahl der Auswechslungen eine besondere Regelung treffen, welche den SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.
- Die Verwendung des Online-Spielberichtes ist Pflicht ([Ziffer III](#) Nummer 1 des allgemeinen Teils dieser Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend).
- Internationale Spiele müssen auf besonderen Vordrucken über den FLVW (Verbandsgeschäftsstelle) beantragt werden (bis zur Oberliga Westfalen). Nähere Informationen sowie der Antragsvordruck finden Sie hier: <https://www.dfb.de/verbandsservice/pinn-wand/spiele-mit-auslaendischen-mannschaften/>.
- Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielerinnen und Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen (z. B. Traditionsmannschaften, Stadtauswahlen, etc.) spielen, sind vom ausrichtenden Verein bei der oder beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spielerinnen und Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen.
- Feldverweise (Rot und Gelb/Rot) sind vom ausrichtenden Kreis den Kreisvorsitzenden der betroffenen Vereine zu melden, die für die Verhängung der Sperrstrafe bzw. die Abgabe an das Sportgericht zuständig sind.
- Turniere sind rechtzeitig unter Vorlage der Turnierordnung und des Spielplans zu beantragen (siehe [Ziffer 10](#) des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen). Für Hallenturniere gelten die FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere.

## Besonderer Teil | Ergänzungen und Erläuterungen

(gültig für alle überkreislichen Herren- und Frauenspielklassen im FLVW)

Die Fahrtkosten der SR und der SRA werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW II Ziffer 1 (z. B. PKW 0,30 EUR/km) erstattet. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW Ziffer 2 zahlen die Vereine der Oberliga, Westfalen- und Landes- und Bezirksligen die SR-Kosten (Spesen und Fahrtkosten) in einen Pool ein. Die Zahlungen der Vereine werden in zwei Raten (nach dem 1. Spieltag der Hinrunde und nach dem 1. Spieltag der Rückrunde) eingezogen. Eine zeitnahe Gesamtabrechnung wird nach Ende einer Saison über die Verbandsgeschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt. Die SR und die SRA rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem Verband ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die Abrechnung erfolgt direkt über das DFBnet. Spätestens eine Woche nach dem Spiel sollte dies erledigt sein. Später eingehende Abrechnungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt und ausgeglichen werden.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Für die SR-Ansetzungen, auch bei Nachholspielen ist für die Oberliga, Westfalenligen sowie für die Landesligen der Herren der Vorsitzende des VSA Marcel Neuer zuständig. Für die SR-Ansetzungen, auch bei Nachholspielen der Frauen-Westfalenliga ist der VSA-Beisitzer Florian Schreiber zuständig. Für die Bezirksligen der Frauen und Herren und Frauen-Landesligen ist ein SR beim VKSA des Kreises anzufordern, der auch für die ursprüngliche Ansetzung zuständig war.

Für die SR-Ansetzungen bei FS-Spielen ist bei der Beteiligung von Vereinen ab Landesliga aufwärts zunächst der Vorsitzende des VSA Marcel Neuer zuständig. Eine Besetzung oder Abgabe in den Kreis wird im Einzelfall durch den VSA geprüft.

Der VFA berechtigt, überkreisliche Spiele der Herren und Frauen unter Verbandsaufsicht zu stellen. Sollten Vereine beim VFA eine Verbandsaufsicht beantragen, prüft der VFA die Möglichkeit und Notwendigkeit. In diesem Fall trägt der Antragssteller die Kosten der Verbandsaufsicht. Ein Anspruch auf Verbandsaufsicht eines Vereins besteht nicht.

## Besonderer Teil | Ergänzungen und Erläuterungen

(gültig für alle Wettbewerbe im FLVW-Kreis Bielefeld)

- 1 — [Vorbemerkungen und Geltungsbereich](#)
- 2 — [Kommunikation](#)
- 3 — [Spielstätten](#)
- 4 — [Punktespiele, Spielplanung und Spielzeiten, Spielverzicht](#)
- 5 — [Schiedsrichter und Spielleitung](#)
- 6 — [Spelausfälle und Nachholspiele](#)
- 7 — [Elektronischer Spielbericht \(SBO\)](#)
- 8a — [Wertung sowie Auf- und Abstiegsregelung der Herrenligen](#)
- 8b — [Wertung sowie Auf- und Abstiegsregelung der Frauenliga](#)
- 9 — [Kreispokal-Wettbewerbe](#)
- 10 — [Freundschaftsspiele und Turniere](#)
- A1 — [Anlage 1 zur Auf- und Abstiegsregelung der Herrenligen \(1 Aufsteiger zur Bezirksliga\)](#)
- A2 — [Anlage 2 zur Auf- und Abstiegsregelung der Herrenligen \(2 Aufsteiger zur Bezirksliga\)](#)

### — Ziffer 1 | Vorbemerkungen und Geltungsbereich —

1. Der FLVW-Kreis Bielefeld wendet den [allgemeinverbindlichen Teil](#) dieser Durchführungsbestimmungen für seine Wettbewerbe (Kreisligen, Kreispokal, Freundschaftsspiele, Turniere) an. Gleichzeitig hat er die nachfolgenden Richtlinien als ergänzende Bestimmungen und Erläuterungen (besonderer Teil der Durchführungsbestimmungen) seinerseits als verbindlich beschlossen. Der besondere Teil tritt mit dem 15. Juli 2025 in Kraft und er ist unanfechtbar. Unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 29/2025 der Offiziellen Mitteilungen stehen die Durchführungsbestimmungen zum Download auf der Website des FLVW-Kreises Bielefeld zur Verfügung. Zudem werden sie allen Vereinen über das DFBnet-Postfach zugestellt.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



2. Aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt, besonderer Ereignisse, oder aus anderen zwingenden Gründen können Anpassungen bzw. Veränderungen durch den Kreisvorstand angeordnet werden und Passagen im besonderen Teil dieser Durchführungsbestimmungen an Gültigkeit verlieren.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im besonderen Teil dieser Durchführungsbestimmungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
4. Für die Organisation und Durchführung sämtlicher Wettbewerbe im FLVW-Kreis Bielefeld ist der Kreis-Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Für die Hallenmeisterschaften und weiteren Wettbewerben werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen. Spielleitende Stelle für sämtliche Wettbewerbe (Ausnahme Ü-Fußball) ist der Kreisvorsitzende.
5. In allen Leistungsklassen und Wettbewerben auf Kreisebene greift das [DFB-STOPP-Konzept](#).
6. Nur der Spielführer einer Mannschaft, der eine bedeutsame Entscheidung erfragen möchte, darf den SR ansprechen. Spieler, die die Rolle des Spielführers ignorieren und beim SR reklamieren und/oder sich respektlos verhalten, werden vom SR verwarnt.
7. Sofern Vereine ihren Zahlungsverpflichtungen in der Saison 2025/2026 nicht nachkommen, Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen, oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, kann der Kreisvorstand einen Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW beantragen (§ 10 Satzung). Zudem sollen Vereine zur Teilnahme an den Wettbewerben der Saison 2026/2027 nur zugelassen werden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Bielefeld in der Saison 2025/2026 regelmäßig und vereinbarungsgemäß nachgekommen sind.

## — Ziffer 2 | Kommunikation —

1. Hauptansprechperson für die Vereine ist auf Seiten des FLVW vorrangig die für die Staffel zuständige [Spielinstanz](#) und danach der Vorsitzende des KFA bzw. der Kreisvorsitzende.
2. Die Daten der Funktionsträger (siehe Ziffer II Nummer 1) durch die Vereine eigenständig im DFBnet, Modul „Vereinsmeldebogen“, zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses gilt ebenso für die Daten der Trainer und der Mannschaftenverantwortlichen (Betreuer der Mannschaft) aller Mannschaften.
3. Die Vollständigkeit, dieser zum Zeitpunkt der Erfassung im DFBnet aktuellen Personendaten (siehe Ziffer II Nummer 1), sind dem Kreisvorsitzenden bis zum 15. September 2025 per E-Mail (DFBnet-Postfach) formlos zu bestätigen. Bei einem Fristversäumnis wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 OWiVA/WDFV) erhoben werden.
4. Das elektronische Postfach (DFBnet-Postfach) gilt als verbindlicher Kommunikationsweg zwischen den Vereinen sowie zwischen Vereinen und FLVW. E-Mail-Anfragen außerhalb des DFBnet-Postfaches oder

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Anfragen über Facebook, WhatsApp (oder vergleichbare Dienste) werden grundsätzlich nicht beantwortet. Die Nutzung der DFBnet-Postfächer ist im Rahmen von Prozesshandlungen möglich.

## — Ziffer 3 | Spielstätten —

1. Der gastgebende Verein ist grundsätzlich verpflichtet, einwandfreie Gelegenheiten für SR und Mannschaften zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen (§ 29 SpO/WDFV). Aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kann diese Verpflichtung evtl. nicht immer eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollte dann dem Gastverein zu Lasten des Heimvereins eine Umkleide angeboten werden. Können aufgrund behördlicher Entscheidungen die Umkleiden/Duschen nicht genutzt werden, stellt dieses keinen Grund für einen Spielausfall dar. Der Heimverein informiert die Gäste und SR in einem solchen Fall frühzeitig über die örtlichen Begebenheiten.
2. Steht aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann die Staffelleitung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des KFA oder dem Kreisvorsitzenden eine andere Platzanlage bestimmen, oder das Spiel auf einen anderen Termin verlegen. Die Anordnung gilt zudem bei einem vorliegenden Verbandsinteresse.
3. Sofern Vereine regelhaft Trainingsmöglichkeiten auf einem „fremden“ Platz (bspw. Kunstrasenplatz eines anderen Vereins) nutzen, gilt dieser Platz als Ausweichspielstätte, so dass dort Spiele bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Haupt- der „eigenen Ausweichplatzes auszutragen sind.

## — Ziffer 4 | Punktespiele, Spielplanung und Spielzeiten, Spielverzicht —

1. Eine Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen des „Norweger Modells“ (9er Mannschaft) ist möglich. Es gelten hierfür die entsprechenden [Bestimmungen](#).
2. Die für die Punktespiele gemeldeten Mannschaften werden in Leistungsklassen eingeteilt. Innerhalb jeder Leistungsklasse finden Punktespiele unter Berücksichtigung des § 38 SpO/WDFV statt.
3. Die Zuordnung der Mannschaften zu den B-Liga-Staffeln der Herren erfolgte durch Losentscheid anlässlich der Kreisfußball-Konferenz (14. Juli 2025). Sofern keine Hinderungsgründe für eine ordnungsgemäße Spielplanerstellung (bspw. Schlüsselzahlproblematik, Vorrangigkeit von höheren Mannschaften, Platzbelegungssituation etc.) vorliegen, wird das Auslosungsergebnis vollumfänglich umgesetzt. Die vom KFA vorgenommene Einteilung der Staffeln der Herren-Kreisligen C ist gemäß § 39 Abs. 2 SpO/WDFV unanfechtbar. Ebenso unanfechtbar ist die Festlegung der Rahmenterminkalender sowie die Erstellung der Spielpläne aller Staffeln.
4. Punkte-, Pokal- und Entscheidungs- bzw. Relegationsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



5. Für Kreisliga-Spiele werden keine festen Anstoßzeiten vom KFA vorgeschrieben. Der gastgebende Verein bestimmt im Rahmen der Platzbelegungssituation die Anstoßzeit (Besonderheiten des § 49 SpO/WDFV ist zu beachten). Anstoßzeiten nach 15:00 Uhr bedürfen immer des Einverständnisses des Gastvereins und der Zustimmung der SL. Hierfür ist ein entsprechender Antrag (Spielverlegungsantrag im DFBnet) zu stellen. Erfolgt dies nicht, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 OWiVA/WDFV) erhoben werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn anlässlich behördlicher Anordnungen (Immissionsschutz) bspw. während der Mittagszeit nicht gespielt werden darf. Sofern dadurch nicht alle Spiele des Tages bis zum Beginn der Hauptanstoßzeit (15:00 Uhr) begonnen werden können, darf ohne Zustimmung des Gegners ein Spiel nach 15:00 Uhr beginnen. Die SL ist in jedem Fall hierüber frühzeitig zu informieren.

Die endgültige Festsetzung der Anstoßzeit im DFBnet ist durch den gastgebenden Verein bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin möglich. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten können ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung beider Vereine (E-Mail an das DFBnet-Postfach des SL) erfolgen.

6. Der KFA prüft die Anstoßzeiten des letzten Spieltages (siehe [IV](#) Nummer 7) und legt diese unmittelbar vor diesem Spieltag verbindlich fest, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.
7. Eine Verzichtleistung auf ein Punkte- oder Kreispokalspiel ist nur mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden möglich (§ 53 SpO/WDFV). Ein begründeter Antrag ist spätestens drei Tage vor dem geplanten Spieltermin (bis zum Donnerstag bei Sonntagsspielen) ausschließlich an sein DFBnet-Postfach zu senden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird dieses als Nichtantritt geahndet (Spielwertung zzgl. Ordnungsgeld: Herren: 100 EUR gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OWiVA/WDFV und Frauen: 50 EUR; gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OWiVA/WDFV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 OWiVA/WDFV).

Nach einem dreimaligen Nichtantritt/Spielverzicht zu einem Punktespiel scheidet die Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus. Sie gilt somit als Absteiger in ihrer Staffel und kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

6. Spielverzicht, Rückzug vom Spielbetrieb oder Nichtantreten in einem Punktespiel ab dem 1. Mai 2026 führen neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels (§ 43 Abs. 2 Nr. 3 SpO/WDFV), zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit (§ 37 Abs. 1 SpO/WDFV).

## — Ziffer 5 | Schiedsrichter und Spielleitung —

1. Der [Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss](#) (KSA) ist für die Ansetzung der SR verantwortlich.
2. Sollte eine Mannschaft vor Eintreffen bzw. zum Zeitpunkt des Eintreffens des „[Ersatz-Schiedsrichters](#)“ abreisen, so wird dieses Vergehen analog „Nichtantreten“ geahndet.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



3. Besteht keine Möglichkeit eine „Ersatz-Spielleitung“ zu organisieren, so kann ein Spiel der Kreisliga A oder B ausfallen. Nach Möglichkeit soll es jedoch ausgetragen werden. Daher besteht die Möglichkeit, sich auf einen SR zu einigen. Ist zu einem Spiel der Frauen-Kreisliga oder der Herren-Kreisliga C kein SR erschienen, muss das Spiel ausgetragen werden. Beide Vereine haben sich in diesem Fall auf einen SR gemäß zu einigen. Bei Nichteinigung wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.
4. Bei einer Einigung auf einen Schiedsrichter/Spielleiter ist folgende Rangfolge zu beachten:
  - a) Offizieller/neutraler Schiedsrichter,
  - b) offizieller Schiedsrichter des Gastvereins,
  - c) offizieller Schiedsrichter des Heimvereins,
  - d) Spielleiter des Gastvereins,
  - e) Spielleiter des Heimvereins.

Diese Einigung (oder Nicht-Einigung) ist im SBO zu vermerken. Kein Verein ist berechtigt, ohne den Gegner befragt zu haben, die Spielleitung eigenständig zu übernehmen.

5. Die Erfassung des „Linienrichters“, sofern keine offiziellen Schiedsrichterassistenten durch den KSA angesetzt wurden, erfolgt im SBO unter dem Tab-Reiter „Info“ sowie der Rubrik „Schiedsrichter“ ⇨ Schaltfläche „Schiedsrichter hinzufügen“. Diese Erfassung ist jedoch erst am Spieltag möglich. Alternativ ist dem SR der „Linienrichter“ zu benennen, damit er den vollständigen Namen zzgl. Nennung des Vereins) nach dem Spiel in den Spielbericht (Spielverlauf, Bemerkungen, sonstige Bemerkungen) einträgt. Wird ein „Linienrichter“ nicht gestellt, bzw. nicht im SBO eingetragen oder erfolgen unvollständige Angaben, kann dies mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 15 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 OWiVA/WDFV). Bei festgestellten nicht wahrheitsgemäßen Angaben kann ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet werden.

## — Ziffer 6 | Spiausfälle und Nachholspiele —

1. Eine Spielabsage kann aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt möglich sein. In diesem Fall gelten für den Spielbetrieb der Kreisligen ausnahmslos die entsprechenden Regeln des VFA.
2. Der Kreisvorsitzende und der Vorsitzende des KFA sind berechtigt, einen kompletten Kreisliga-Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze abzusetzen. Bei einer solchen witterungsbedingten Generalabsage gilt ein Spielverbot ebenfalls für Freundschaftsspiele.
3. Spielabsagen/Spielausfälle sind spätestens am Spieltag (jedoch umgehend nach Kenntnis) durch den gastgebenden Verein im DFBnet zu erfassen. Bei Spielabsagen/Spielausfällen die kurzfristiger als zwei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der gastgebende Verein den SL, Gastverein und SR telefonisch informieren. Ist der SR durch Verschulden des gastgebenden Vereins nicht rechtzeitig informiert worden und deshalb angereist, hat er die Kosten zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls bei Freundschaftsspielen.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- Bei Spielabsagen/Spielausfällen ist eine entsprechende Sperrbescheinigung umgehend an den SL (als Scan-PDF-Datei via DFBnet-Postfach oder per Briefpost) zu senden. Diese muss spätestens drei Tage nach dem Spiel vorliegen. Ein Fristversäumnis kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 OWiVA/WDFV).
- Außerhalb der eigentlichen Nachholspieltage werden abgesagte/ausgefallene Punktespiele in der übernächsten Kalenderwoche nachgeholt. Grundsätzlich werden diese Spiele vom Staffelleiter donnerstags um 19:30 Uhr neu angesetzt. Der gastgebende Verein kann (nach Rücksprache mit der SL, jedoch ohne Zustimmung des Gegners) den Spieltag innerhalb der entsprechenden Spielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmen. Sofern Punktespiele innerhalb der letzten vier Spieltage ausfallen, werden diese kurzfristig neu angesetzt.
- Erläuterungen zur witterungsbedingten Sperrung von Spielstätten regelt die [Bestimmung](#) „Entscheidung und Nachweis über die Bespielbarkeit von Sportplätzen im Kreis Bielefeld“.

## — Ziffer 7 | Elektronischer Spielbericht (SBO) —

- Zu den Pflichten des SR gehören u. a. bei jedem Spiel die Prüfung der Spielberechtigungen und des Spielberichtes (§ 1 Abs. 9 SRO/WDFV). Eine Spielrechtskontrolle kann auf Wunsch eines am Spiel beteiligten Vereins durch den SR erfolgen, sofern dieser keine Prüfung vorgenommen hat. Gründe hierfür müssen nicht vorgebracht werden. Ebenso darf jederzeit eine beauftragte Person des KFA eine Spielrechtskontrolle durchführen.
- Die Vereine sind verpflichtet, jederzeit einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste (incl. Lichtbild) vorlegen zu können. Ein Upload eines Lichtbildes in der Spielberechtigungsliste darf nur erfolgen, wenn es den normierten [Anforderungen](#) für die korrekte Verwendung im DFBnet entspricht. Die Vereine stellen sicher, dass die Lichtbilder der Spieler spätestens nach drei Jahren aktualisiert werden. Bilder, die vor der Saison 2022/2023 (Stichtag 1. Juli 2022) hochgeladen wurden, sind vor einem Spieleinsatz zu erneuern. Einsätze von Spielern, deren Lichtbilder nicht hochgeladen oder veraltet sind, bzw. Lichtbilder, auf denen die Spieler nicht eindeutig zu erkennen sind, können nach erfolgter Aufforderung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden, sofern nach Fristsetzung kein aktueller Bildupload erfolgt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 10 OWiVA/WDFV).
- Auf einen optionalen Ausdruck des Spielberichtes kann verzichtet werden. Auf Verlangen des SR ist ein Ausdruck jedoch zu erstellen. Sofern der SBO vor dem Spiel durch die Vereine nicht bzw. nicht fristgerecht freigegeben wurde, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 OWiVA/WDFV).
- Im Spielbericht sind immer die vollständigen Personenangaben einzutragen. Es können mehrere Personen genannt werden, jedoch dürfen nur die Personen eingetragen werden, die tatsächlich anwesend sind. Um die vorgenannten Teamoffiziellen im Spielbericht einzutragen, müssen Vorname, Nachname und Geburtsdatum bekannt sein. Die zuständigen Personen sind in der Spielberechtigungsliste zu hinterlegen. Die Übernahme in den Spielbericht erfolgt durch ein Dropdown-Listefeld.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- Hinweis: Erfasst wird bspw. der „Leiter Ordnungsdienst“ im SBO unter dem Tab-Reiter „Mannschaften“ (Teamoffizielle/+Teamoffizieller); siehe hierzu die [DFBnet-Videoschulung](#) zum Thema Aufstellung von Teamoffiziellen durch Vereine.
- 5. Ein fehlender Ordnungsdienstleiter (siehe [Ziffer III](#) Nummer 4 des allgemeinen Teils dieser Durchführungsbestimmungen) kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 OWiVA/WDFV).
- 6. Schließt der SR den Spielbericht nicht unmittelbar nach dem Spiel vor Ort ab, sind hierfür nachvollziehbare Gründe anzugeben. Der SR hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Diese sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Ein Fehlen kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 OWiVA/WDFV).
- 7. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Torschützen werden durch den SL nicht vorgenommen.
- 8. Sofern nicht der eigentlich angesetzte SR das Spiel geleitet hat, müssen die Vereine nach dem Spiel den Spielbericht freigeben (Markierung des Feldes „Schiedsrichter nicht angetreten“ unter dem Tab-Reiter „Info“), damit der Ersatz-SR Zugriff zur weiteren Bearbeitung hat. Dabei besteht die Verpflichtung, sämtliche Eintragungen zum Spielverlauf (Spielzeiten, Ergebnisse, Schiedsrichterkosten, Auswechselungen, Verwarnungen, Feldverweise, Torschützen etc.) zu erfassen; siehe hierzu die [DFBnet-Videoschulung](#) zum Thema Erfassung des Spielverlaufs durch Vereine.

## — Ziffer 8a | Wertung sowie Auf- und Abstiegsregelung der Herren-Kreisligen —

1. Haben zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist darüber hinaus die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Steht eine solche Spielstätte nicht zur Verfügung, wird das Heimrecht ausgelost.
2. Für die Auf- und Abstiegsregelung der Saison 2025/2026 gelten die Anlagen 1 und 2 als Bestandteil dieser Bestimmungen. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Mannschaft (Anlage 1) oder zwei Mannschaften (Anlage 2) der Bielefelder Kreisliga A in die Bezirksliga aufsteigen. Die detaillierte Ermittlung der Auf- und Absteiger ist ferner abhängig von der Anzahl der Bezirksliga-Absteiger der Saison 2025/2026, die dem FLVW-Kreis Bielefeld zuzurechnen sind.
  - [Kreisliga A](#)
    - I. Aufstieg zur Bezirksliga:
      - a) Die bestplatzierte Mannschaft steigt auf.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- b) Die nächstbestplatzierte Mannschaft bestreitet die Bezirksliga-Aufstiegsrelegation (Spielgegner kommt aus dem Kreis Paderborn, Heimrecht zuerst für den Paderborner Verein). Die Spielansetzung erfolgt durch den Verbands-Fußball-Ausschuss.
- II. Abstieg zur Kreisliga B
- a) Die Anzahl der Absteiger variiert zwischen drei und vier Mannschaften (vgl. Anlage 1  $\triangleq$  eine Mannschaft steigt zur Bezirksliga auf).
- b) Die Anzahl der Absteiger variiert zwischen zwei und drei Mannschaften (vgl. Anlage 2  $\triangleq$  zwei Mannschaften steigen zur Bezirksliga auf).
- Kreisliga B
    - I. Aufstieg zur Kreisliga A
      - a) Die jeweils zwei besten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 (Tabellenplätze 1 und 2) steigen auf; gilt bei den Versionen 0 und 1 der Anlagen 1 und 2.
      - b) Die jeweils besten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 (Tabellenplatz 1) steigen zur Kreisliga A auf und die jeweils zweitplatzierten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 ermitteln durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B1) einen zusätzlichen Aufsteiger; gilt bei der Version 2 der Anlagen 1 und 2.
      - c) Die jeweils besten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 (Tabellenplatz 1) steigen auf; gilt bei den Versionen 3 und 4 der Anlagen 1 und 2.
    - II. Abstieg zur Kreisliga C
      - a) Die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab. Ferner ermitteln die Mannschaften auf dem jeweiligen 14. Tabellenplatz der Staffeln B1 und B2 durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B2) einen zusätzlichen Absteiger; gilt bei der Version 0 der Anlagen 1 und 2.
      - b) Die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen ab; gilt bei der Version 1 der Anlagen 1 und 2.
      - c) Die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab. Ferner ermitteln die Mannschaften auf dem jeweiligen 13. Tabellenplatz der Staffeln B1 und B2 durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B2) einen zusätzlichen Absteiger; gilt bei der Version 2 der Anlagen 1 und 2.
      - d) Die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 13, 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen ab; gilt bei den Versionen 3 und 4 der Anlagen 1 und 2.
  - Kreisliga C
    - I. Aufstieg zur Kreisliga B
      - a) Die bestplatzierte Mannschaft der jeweiligen Staffeln steigen zur Kreisliga B auf.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- b) Abhängig von der Anzahl der Absteiger aus den Bezirksligen, die dem FLVW-Kreis Bielefeld zuzurechnen sind, und der Anzahl der Aufsteiger aus der Bielefelder Kreisliga A zur Bezirksliga, können maximal bis zu drei Mannschaften zusätzlich aufsteigen. Hierzu tragen die jeweils Zweitplatzierten Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel) aus:
  - a. Relegation 1: Zweiter C1 gegen Zweiter C2 (Hinspiel zuerst beim Vertreter C2).
  - b. Relegation 2: Zweiter C3 gegen Zweiter C4 (Hinspiel zuerst beim Vertreter C4).
  - c. Relegation 3: Verlierer Relegation 1 gegen Verlierer Relegation 2 (Hinspiel zuerst beim Vertreter Relegation 1).
3. Die Spieltermine für die Relegationsspiele werden durch den KFA verbindlich festgelegt und sind unanfechtbar. Für diese Spiele werden ergänzende Richtlinien erlassen.
4. Bei einem frühzeitigen Verzicht eines Aufsteigers, bzw. eines Teilnehmers an den Relegationsspielen geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 4) der jeweiligen Staffel über. Ein solcher Verzicht muss spätestens zwei Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages dem Kreisvorsitzenden per E-Mail an sein DFBnet-Postfach mitgeteilt werden. Er teilt den Verzicht wiederum schriftlich (DFBnet-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum DFBnet-Postfach) innerhalb von zwei Tagen schriftlich (per DFBnet-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft verzichten, findet Satz 3 und 4 dieses Absatzes erneut Anwendung.

## — Ziffer 8b | Wertung sowie Auf- und Abstiegsregelung der Frauen-Kreisliga —

1. Haben zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist darüber hinaus die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Steht eine solche Spielstätte nicht zur Verfügung, wird das Heimrecht ausgelost.
2. Sofern der FLVW-Kreis Bielefeld aufgrund der Regelung des Verbandes keinen direkten Aufsteiger stellt, nimmt die bestplatzierte Mannschaft der Punktespielrunde an Entscheidungsspielen zum Aufstieg in die Bezirksliga teil.
3. Bei einem frühzeitigen Verzicht eines Teilnehmers an den Entscheidungsspielen geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 4) über. Ein solcher Verzicht muss spätestens zwei Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages dem Kreisvorsitzenden per E-Mail an sein DFBnet-Postfach mitgeteilt werden. Er teilt den Verzicht wiederum schriftlich (DFBnet-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum DFBnet-Postfach) innerhalb von zwei Tagen schriftlich (per DFBnet-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegs-

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



recht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft verzichten, findet Satz 3 und 4 dieses Absatzes erneut Anwendung

## — Ziffer 9 | Kreispokal-Wettbewerbe —

1. Teilnahmeberechtigt für den Krombacher Pokal (Kreispokal-Wettbewerb der Herren) sowie für den Kreispokal-Wettbewerb der Frauen sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Punktspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des „Norweger Modells“ (9er Mannschaft) an den Punktspielen teilnehmen, sind nicht startberechtigt. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr an den Punktspielen teilnehmen, oder von einer 11er Mannschaft zu einer 9er Mannschaft umgemeldet werden, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den Kreispokal-Wettbewerb der Herren bzw. Frauen. Eine Nachnominierung für einen bereits ausgeschiedenen Verein ist nicht möglich. Mannschaften, die während des Wettbewerbs auf ihr Teilnahmerecht verzichten, können nicht durch Mannschaften anderer Vereine ersetzt werden.
2. Sämtliche Spielpaarungen werden gelöst. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Ein Heimrechttausch ist zulässig und über das DFBnet („Spielverlegungsantrag“) zu beantragen.
3. Die Spielansetzungen erfolgen unter Berücksichtigung des Rahmenterminkalenders grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der gastgebende Verein (ohne Zustimmung des Gegners) den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per E-Mail an das DFBnet-Postfach, kein Spielverlegungsantrag) des Pokalspielleiters (spätestens 10 Tage vor dem Termin) ausreichend. Ausgefallene Pokalspiele werden kurzfristig neu angesetzt. Punkte- und Verbandspokalspiele haben Vorrang vor Kreispokalspielen. Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme: Finale) zu einem früheren Termin austragen (Spielverlegungsantrag über das DFBnet stellen), ein Verlegen nach hinten ist ausgeschlossen.
4. Ein Spielverzicht ist möglich (siehe [Ziffer 4](#) Nummer 7 des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen).
5. Bei allen Pokalspielen dürfen während der gesamten Spieldauer bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Kader je Mannschaft darf aus maximal zwanzig Spielern bestehen (siehe [Ziffer III](#) Nummer 2 des allgemeinverbindlichen Teils dieser Durchführungsbestimmungen). Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielern (§ 45 SpO/WDFV) ist nicht gestattet.
6. Für die Austragung gelten grundsätzlich §§ 57, 58 SpO/WDFV. Steht nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger fest, wird dieser durch Elfmeterschießen gemäß § 56 SpO/WDFV ermittelt.
7. Die Einnahmen (Zuschauer-Eintritt) sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der kreislichen Spielabgaben und der Kosten der SR sowie der SR-Assistenten unter den Vereinen zu teilen. Es werden von den gastgebenden Vereinen pauschalierte Spielabgaben (Ausnahme: Wettbewerb der Frauen) erhoben und über die Offiziellen Mitteilungen abgerechnet:
  - Kreisliga C ⇒ 6,00 EUR,
  - Kreisliga B ⇒ 8,00 EUR,

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- Kreisliga A ⇒ 10,00 EUR,
- Bezirksliga ⇒ 12,00 EUR,
- Landesliga ⇒ 16,00 EUR,
- Westfalenliga ⇒ 20,00 EUR.

8. Ausrichter-Verein der Finalsspiele ist der SV Häger. Gespielt wird am Donnerstag, 14. Mai 2026 (Himmelfahrt). Die Sieger der Kreispokal-Wettbewerbe sind für die jeweiligen Verbandspokal-Wettbewerbe der Folgesaison qualifiziert.
9. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an (oder erklärt hierfür einen Spielverzicht), kann die Zulassung zum jeweiligen Kreispokal-Wettbewerb der Saison 2026/2027 verweigert werden. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe 100 EUR (Herren) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OWiVA/WDFV, bzw. 50 EUR (Frauen) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OWiVA/WDFV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 OWiVA/WDFV erhoben.

## — Ziffer 10 | Freundschaftsspiele und Turniere —

1. [Freundschaftsspiele](#) sowie Feld- und Hallenturniere können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetreib und andere FLVW-Veranstaltungen nicht beeinträchtigen. Bei einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt dürfen Turniere/Sportfeste o. ä. nur dann ausgetragen, wenn dies die behördlichen Verordnungen nicht untersagen.
2. Ein Freundschaftsspiel ist eine sportliche Spielpaarung, die in keine offizielle Wertung einfließt. Ein Spiel zweier Mannschaften unterschiedlicher Vereine erfüllt diese Voraussetzung. Hierunter fallen auch Trainingsspiele. Die Spiele sind von den Vereinen im DFBnet, möglichst 10 Tage vor dem geplanten Termin, zu erfassen. Bei der Spielansetzung ist für die Schiedsrichteransetzung „Standardansetzung“ auszuwählen. Freundschaftsspiele und Turniere, ohne vom KSA angesetzte SR, dürfen nicht ausgetragen werden. Bei Nichtantritt eines SR gilt [Ziffer 5](#) Nummer 4 des besonderen Teils dieser Durchführungsbestimmungen.
3. Vereins-Hallenturniere sind nach den „[FLVW-Hallenbestimmungen](#)“ und Vereins-Turniere auf dem Kleinfeld nach den „[Bestimmungen des FLVW-Kreises Bielefeld für Spiele auf dem Kleinfeld](#)“ auszutragen.
4. Die Turniergenehmigung (gilt ebenso für Turniere von Ü-Mannschaften) ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Spielplan bei Dominik Petersilie per E-Mail an das DFBnet-Postfach einzuholen. SR sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim [Schiedsrichter-Ansetzer](#) anzufordern.
5. Die Spiel- bzw. Turnierpläne sind vom Ausrichter-Verein zum Zeitpunkt der Beantragung im DFBnet (Modul „Turniere“) anzulegen, damit der elektronische Spielbericht genutzt werden kann. Der Ausrichter-Verein stellt hierfür sicher, dass ein Internetzugang incl. technischer Medien (bspw. Notebook, Tablet) zur Verfügung steht.
6. Sofern der elektronische Spielbericht bei Turnierspielen (im Ausnahmefall) nicht genutzt werden kann, ist ein [Spielbericht in Papierform](#) zu erstellen. Diese Spielberichte sind nach Abschluss des Freundschaftsspiels bzw. Turniers umgehend per Post an die Privatanschrift von [Dominik Petersilie](#) zu senden.

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



## — Anlage 1 | Auf- und Abstiegsregelung —

(gültig bei **EINEM** Aufsteiger zur Bezirksliga)

Version bei (Anzahl) "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga ➡	0	1	2	3	4
Kreisliga <b>A</b> der Saison 2025/2026	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
Aufsteiger von der Kreisliga A zur Bezirksliga (-)	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B (-)	3	4	4	4	4
Absteiger von der Bezirksliga zur Kreisliga A (+)	0	1	2	3	4
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A (+)	4	4	3	2	2
KLA-Saison 2026/2027	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>

Version bei (Anzahl) "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga ➡	0	1	2	3	4
Kreisliga <b>B</b> der Saison 2026/2026	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A (-)	4	4	3	2	2
Absteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga C (-)	5	6	7	8	8
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B (+)	3	4	4	4	4
Aufsteiger von der Kreisliga C zur Kreisliga B (+)	6	6	6	6	6
KLB-Saison 2026/2027	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

# Bestimmungen und Erklärungen

zur Saison 2025/2026 für alle Spiele der Frauen und Herren  
gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



## — Anlage 2 | Auf- und Abstiegsregelung —

(gültig bei **ZWEI** Aufsteigern zur Bezirksliga)

Version bei (Anzahl) "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga ➡	0	1	2	3	4
Kreisliga <b>A</b> der Saison 2025/2026	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
Aufsteiger von der Kreisliga A zur Bezirksliga (-)	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B (-)	2	3	3	3	3
Absteiger von der Bezirksliga zur Kreisliga A (+)	0	1	2	3	4
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A (+)	4	4	3	2	2
KLA-Saison 2026/2027	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>

Version bei (Anzahl) "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga ➡	0	1	2	3	4
Kreisliga <b>B</b> der Saison 2025/2026	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A (-)	4	4	3	2	2
Absteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga C (-)	5	6	7	8	8
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B (+)	2	3	3	3	3
Aufsteiger von der Kreisliga C zur Kreisliga B (+)	7	7	7	7	7
KLB-Saison 2026/2027	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>